



5. Newsletter 2025 des Fachzirkels Cannabis Schweiz

Im November 2025

Sehr geehrte Mitglieder des Fachzirkels Cannabis Schweiz
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassung für das neue Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) wurde am 29. August 2025 eröffnet und dauert bis 01. Dezember 2025. Eingeladen zur Vernehmlassung wurden möglichst alle öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die sich mit der Materie beschäftigen. Es können aber auch private Personen eine Antwort erstellen. Die Unterlagen und Erklärungen sind unter [Laufende Vernehmlassungen | Fedlex](#) herunterzuladen.

Die Gesetzesvorlage erzeugte bei den Cannabis-Konsumenten und den Cannabis-Vereinen, die sich um Genuss-Cannabis engagierten, eine grosse Euphorie. Ob diese gerechtfertigt ist, wird sich zeigen. Der Fachzirkel Cannabis Schweiz (FZCS) wird auch eine Stellungnahme zum neuen Gesetz erarbeiten. Zuerst möchte der FZCS eine nüchterne Beurteilung der Gesetzesvorlage vorstellen

1. Genuss-Cannabis Legalisierung

Das neue CanPG umfasst 92 Artikel, die detaillierte Bestimmungen über den Anbau, Vertrieb, Handel, Konsum, Import und Export detaillierte enthalten und kaum Spielraum für neue Entwicklung zulässt. Das neue CanPG sollte nicht ein Verbotsgesetz sein, sondern ein Konsumgesetz, das den Konsum regelt. Cannabis soll damit zu einem normalen Konsumgut werden, wie Nikotin oder Alkohol, natürlich mit der Einschränkung, dass THC ein Betäubungsmittel bleibt. Allerdings sind Nikotin oder Alkohol auch psychoaktive Substanzen mit einem grösseren Schädigungspotential als THC.¹

Das CanPG ist weniger ein Produktegesetz als ein Verhinderungsgesetz. Dies wird bereits im Zweckartikel ersichtlich:

Art. 1 Zweck

¹ "Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis" *The Lancet*, Volume 376, Issue 9752, Pages 1558–1565



FACHZIRKEL CANNABIS SCHWEIZ

Dieses Gesetz soll:

- a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern;*
- b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten;*
- c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen;*
- d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern;*
- e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.*

Die Absicht aller Cannabis-Konsumenten war eigentlich nur, was in Art.1e festgehalten wird. Dass dies aber als letzter Punkt aufgeführt wird, zeigt wie das Gesetz gewichtet ist.

Es wird darin ein fast missionarischer Eifer festgestellt, Cannabis-Konsum schwer zu machen, wenn nicht zu verhindern. Auch werden Produktion, Handel und Konsum minutiös bevormundet. Der FZCS hätte ein kompaktes Gesetz bevorzugt, das die Grundzüge des Cannabis-Umgangs behandelt, aber Details, Reglementen und Ausführungsvorschriften überlässt. So könnte der Umgang mit Cannabis neuen Gegebenheiten leichter angepasst werden.

Der FZCS befürchtet, dass nach Annahme des CanPG für die Konsumenten keine Erleichterungen eintreten, und dass Bürokratie und Kontrollen stark zunehmen, was etwaige vorgesehene Gewinne vernichtet.

Pilot Projekte

Beim Durchlesen der Gesetzesvorlage sind kaum Erkenntnisse der Pilot Projekte sichtbar. Gerade bei den Pilot Projekten zeigt sich, dass die Cannabis-Konsumenten grossen Wert auf einen individuellen Spielraum setzen. Eingrenzungen und Einschränkungen werden nicht geschätzt. Die Pilotprojekte haben bereits bewiesen, dass ein erleichterter Zugang zu Cannabis den Schwarzmarkt stark hemmen kann.² Gerade deshalb sollte der Zugang zu Cannabis nicht zu stark eingeschränkt werden

Folgen der Cannabis-Gesetzgebung

Damit das CanPG in der vorliegenden Form überhaupt in Kraft treten kann, sind in verschiedenen anderen Gesetzen Anpassungen notwendig:

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch
Da geht es um das Strafmass, wenn Ausländer gegen das Gesetz verstossen
2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016
Das CanPG muss dort berücksichtigt werden.

² <https://www.tagesanzeiger.ch/cannabis-abgabe-zuerich-pilotprojekt-sucht-gezielt-kifferinnen-957146471798>

Fachzirkel Cannabis Schweiz

c/o TopPharm Limmatplatz Apotheke, Limmatstrasse 119, 8005 Zürich

www.fcschweiz.org, www.fzcs.ch, fachzirkelcannabis@gmx.ch

+41 79 832 22 11



FACHZIRKEL CANNABIS SCHWEIZ

Im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dez. 1958 müssen diverse Artikel angepasst werden.

3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951

Gerade im BetmG sollen gewichtige Artikel geändert, und angepasst werden. So soll Cannabis als verbotenes Betäubungsmittel eliminiert werden. Ebenso soll das Wording geändert werden. Aus Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis soll ein Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC werden. Somit wäre Cannabis ist kein Betäubungsmittel mehr, sondern nur noch THC.

Da das Betäubungsmittelgesetz angepasst werden muss, könnte auch in Erwägung gezogen werden, THC nur noch im Verzeichnis b der Betäubungsmittelverordnung zu listen. Die Verschreibung von medizinischem Cannabis würde stark erleichtert.

Da Gesetze angepasst werden müssen, kann sich die Einführung des CanPG verzögern, da gegen jede Gesetzesänderung Einspruch erhoben werden kann.

2. Cannabis und BetmG

Für Medizina-Cannabis hat das vorgesehene CanPG wichtige Auswirkungen, da das BetmG tangiert wird. Vorgesehen sind für des BetmG folgende Änderungen:

- **Anstelle von Cannabis ist nur noch THC dem BetmG unterstellt.**
- **Es wird im BetmG nicht mehr vom Wirkungstyp Cannabis gesprochen, sondern vom Wirkungstyp THC.**
- **Nicht die Heilpflanze Cannabis wird als Betäubungsmittel aufgeführt, sondern nur noch THC.**
- **Cannabis wird im BetmG nicht mehr als verbotenes Betäubungsmittel aufgeführt (Art.8d).**

Somit hat Cannabis mit einem THC-Gehalt von unter 1% keinen Bezug zum BetmG und wird nicht mehr als verbotenes Betäubungsmittel angesehen. CBD basiertes Cannabis ist nun mehr eine ganz normale Heilpflanze. Da Cannabisblüten und Extrakte in den Pharmakopöen aufgeführt sind, haben sie auch den Stand von Heilmitteln. Der FZCS hofft, dass diese Erkenntnis Swissmedic und dem BAG bewusst werden.

Der FZCS ist der Frage nachgegangen, wie bei einer Ratifizierung des CanPG die Änderungen im BetmG durchgeführt werden. Für die Änderungen braucht es jeweils spezielle Verfahren, die entweder vom Bundesrat oder Parlament initiiert werden:

Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BetmG

Fachzirkel Cannabis Schweiz

c/o TopPharm Limmatplatz Apotheke, Limmatstrasse 119, 8005 Zürich

www.fcschweiz.org, www.fzcs.ch, fachzirkelcannabis@gmx.ch

+41 79 832 22 11



FACHZIRKEL CANNABIS SCHWEIZ

- **Initiative durch den Bundesrat oder Parlamentarier:**
 - Der Bundesrat kann eine Änderung des BetmG vorschlagen, meist basierend auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, gesellschaftlichen Entwicklungen oder internationalen Verpflichtungen.
 - Auch einzelne Mitglieder des Parlaments können eine **parlamentarische Initiative** einreichen, um bestimmte Artikel zu ändern.
- **Vernehmlassungsverfahren:**
 - Vor einer Gesetzesänderung wird ein Entwurf veröffentlicht und interessierte Kreise (Kantone, Verbände, Fachorganisationen) können Stellung nehmen.
 - Beispiel: Die Einführung eines „Experimentierartikels“ für Pilotversuche mit Cannabis wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens diskutiert.
- **Parlamentarische Beratung:**
 - Der Entwurf wird im Nationalrat und Ständerat beraten. Änderungen einzelner Artikel können dabei vorgenommen werden.
 - Beispiel: Artikel 8a wurde eingeführt, um Pilotversuche mit Cannabis zu ermöglichen.
- **Referendum und Volksabstimmung (optional):**
 - Bei grundlegenden Änderungen oder wenn ein Referendum ergriffen wird, entscheidet die Bevölkerung in einer Volksabstimmung.
 - So geschehen bei der Teilrevision 2008, bei der die Viersäulenpolitik gesetzlich verankert wurde.
- **Inkrafttreten:**
 - Nach Annahme durch das Parlament (und ggf. durch das Volk) wird die Änderung im Bundesblatt veröffentlicht und tritt zu einem festgelegten Datum in Kraft.³

Ob die Änderungen des BetmG problemlos über die Bühne gehen, ist gar nicht so sicher. Allerdings wären die Änderungen für die medizinische Anwendung von Cannabis sehr vorteilhaft. Aber so ganz ohne Einwände aus dem Parlament wird dies sicher nicht vonstattengehen.

3. Medizinal Cannabis

Auswirkungen des CanPG auf Medizinal Cannabis

Da die Einführung des CanPG längst geforderte Änderungen auf das BetmG bewirkt, unterstützt der FZCS trotz aller Bedenken das neue Gesetz. Der FZCS hofft, dass auch Swissmedic dies berücksichtigt. THC und CBD und auch Cannabis Blüten werden in den Pharmakopöen aufgeführt, wobei nur noch THC als Betäubungsmittel gelistet ist. Es bestehen keine Gründe mehr, dass Swissmedic seine restriktive Einstellung mit der Begründung, dass Cannabis-Produkte keine zugelassenen Arzneimittel seien, weiterführt. CBD-Cannabis und Cannabis mit einem THC-Gehalt

³ BAG



FACHZIRKEL CANNABIS SCHWEIZ

<1% sind nun ganz gewöhnliches Heilpflanzen und sollte so behandelt werden, wie jede andere Heilpflanze mit aktiven Wirkstoffen. Bei Cannabis-Produkte mit >1% THC gelten natürlich weiterhin die Bestimmungen des BetmG.

Probleme bei Medizinal Cannabis

Der FZCS Schweiz hofft auf das Einsehen von Swissmedic, dass die Probleme bei der Kommunikation und Information zwischen den Partnern im Gesundheitswesen mit den neuen Gesetzesbestimmungen behoben werden.

Allerdings ist der FZCS besorgt, dass nach Einführung des CanPG Probleme bei medizinischen Indikationen von Cannabis-Produkten bestehen bleiben. Wieso soll ein Patient, der von spastischen Krämpfen geplagt ist, für ein Cannabis-Produkt mit höherem THC Gehalt ein Betäubungsmittel-Gesetz benötigen, wenn er fast das gleiche Produkt in einem Hanf-Geschäft kaufen kann? Wieso soll ein Patient für ein CBD-Produkt, das er gegen Schlafstörungen einsetzt, ein Rezept benötigen.

Klar ist natürlich, dass medizinischer Cannabis über einen höheren Qualitätsstandard als Genuss-Cannabis verfügt und eine Vergütung durch die Krankenkassen nur bei medizinisch verschriebenem Cannabis erfolgt.

4. Termine/Homepage

Webinare

FZCS-Webinare

Da Swissmedic die Fortbildungsveranstaltungen und die Hinweise darauf als Werbung für nicht zugelassene Arzneimittel bezeichnet und mit einer Busse belegt, musste der FZCS die Organisation einer Folgestaffel zurückstellen. Sobald die Situation sich geklärt hat, werden wir eine neue Staffel an Webinaren präsentieren.

CannatTrade

Die nächste Cannabis-Messe in Zürich, die CannaTrade findet vom 29. bis 31. Mai 2026 in der Messe Zürich, Halle 622 statt.

CB-EXPO (Cannabis business expo and Conference)

Die grosse CB-EXPO findet vom 15. bis 17. September 2026 in Dortmund statt.

ICBC Berlin

ICBC Berlin: 13-15 APRIL 2026 | ESTREL BERLIN HOTEL

Fachzirkel Cannabis Schweiz

c/o TopPharm Limmatplatz Apotheke, Limmatstrasse 119, 8005 Zürich

www.fcschweiz.org, www.fzcs.ch, fachzirkelcannabis@gmx.ch

+41 79 832 22 11



Homepage

Die Homepage des FZCS wird grundlegend überarbeitet und modernisiert. Die Homepage ist deshalb vorübergehend nicht aufrufbar.
Der FZCS entschuldigt sich für diese Umstände.

5. Zusammenfassung zum CanPG

Der FZCS unterstützt das vorliegende neue CanPG weil

- Dadurch längst geforderte Korrekturen im BetmG vorgenommen werden müssen.
- Endlich ein Schritt zu einer Entmystifizierung von Cannabis gemacht wird.

Der FZCS hat aber Bedenken zum CanPG weil

- Das Verhältnis zu medizinischem Cannabis nicht geklärt wird.
- Viel zu viele Überwachungs- und Kontrollmechanismen vorgesehen werden.
- Die Autorität und Verantwortlichkeit der einzelnen Verkaufsstellen zu wenig berücksichtigt werden.
- Neue Kontrollorgane geschaffen werden müssen, die Bund und Kantone finanziell stark belasten.
- Der Handlungsspielraum der einzelnen Verkaufsstellen sowohl im Sortiment wie auch in der Preisgestaltung stark eingeschränkt ist.
- Kaufmännische Entscheidungen durch staatliche Kontrollen beeinflusst werden.
- Eigeninitiativen der Verkaufsstellen nicht vorgesehen sind.
-

Da sich jedes Gesetz bewähren muss, sollte auch dem CanPG eine Chance gegeben werden. Bundesrat und Parlament sind jedoch gefordert und müssen das Gesetz den Entwicklungen anpassen.

Gerne erwartet der FZCS Ihren Kommentar und Ihre Rückmeldungen, um diese in seine Vernehmlassungsantwort einzubauen.

Der Fachzirkel Cannabis Schweiz (FZCS) wünscht Ihnen einen goldigen Herbst und erfolgreiche Geschäfte.

Mit den besten Wünschen

Für den Vorstand

Albert Ganz
Präsident FZCS

Fachzirkel Cannabis Schweiz

c/o TopPharm Limmatplatz Apotheke, Limmatstrasse 119, 8005 Zürich

www.fcschweiz.org, www.fzcs.ch, fachzirkelcannabis@gmx.ch

+41 79 832 22 11